

Auftrag zur Eichtechnischen Überprüfung des Wasserzählers

Als Kunde der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH können Sie jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung verlangen.

2.) Daten zum Antragsteller (Grundstückseigentümer / Vertretungsberechtigter)

Name, Vorname

Telefonnummer

Firma

Mobilnummer

Straße, Hausnummer

E-Mail Adresse ! erforderlich ! Aus ökologischen Aspekten möchten wir Ihnen Rechnungen und Informationen gerne per E-Mail senden.

Postleitzahl, Ort

Ich bin **Eigentümer** des angeschlossenen Grundstückes

Ich bin **nicht Eigentümer** des angeschlossenen Grundstückes. In diesem Fall ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers im Anhang zu diesem Formblatt beizufügen.

3.) Angaben zum Grundstück

Straße, Hausnummer

Flurstücknummer

Postleitzahl, Ort, Ortsteil

Zählernummer

Hinweise:

§19 AVBWasserV - Nachprüfung von Messeinrichtungen regelt:

- 1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- 2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

Punkt 8 der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV regelt:

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallende Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

Liegt die bei der Überprüfung festgestellte Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze trägt der Antragsteller alle durch die Überprüfung anfallenden Kosten.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller (Grundstückseigentümer / Vertretungsberechtigter)